

# Satzung des Fördervereins des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe der Stadt Bergisch Gladbach e.V.

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe der Stadt Bergisch Gladbach e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

## **§ 2 Aufgaben, Zweck**

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Betriebes und des Ausbaus des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vom Verein erworbene Museumsstücke gehen in das Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach als Trägerin des Museums über. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder können zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beträge zu leisten. Die Festsetzung der Beträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder:
  1. den Vorsitzenden
  2. den stellvertretenden Vorsitzenden
  3. den Schatzmeister
  4. mindestens 6 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
- (6) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) die Auflösung des Vereins,
  - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister  
als geschäftsführendem Vorstand,
  - b) mindestens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern  
als erweitertem Vorstand.
- (2) Der Leiter des Referates Museumswesen der Stadt Bergisch Gladbach gehört als Geschäftsführer dem Vorstand als geborenes Mitglied mit beratender Stimme an. Im Falle seiner Verhinderung ist der Leiter des Kulturamtes sein Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Falls aus wichtigem Grund die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder noch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für museale Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.07.1981 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

(Unterschriften)